



Stadt Lindenberg i. Allgäu

Satzung über die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes „Austraße“

vom 20.03.2017

Die Stadt Lindenberg i. Allgäu erlässt aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Benutzung des durch Verkehrszeichen als Wohnmobilstellplatz gekennzeichneten Bereichs des Parkplatzes „Austraße“.

§ 2 Zweckbestimmung

Der Wohnmobilstellplatz ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Lindenberg i. Allgäu. Er dient ausschließlich dem vorübergehenden Abstellen von Wohnmobilen für touristische Zwecke und dem vorübergehenden Aufenthalt der damit reisenden Personen.

§ 3 Nutzungsbedingungen

(1) Wohnmobile im Sinne dieser Satzung sind motorisierte Fahrzeuge, die zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind und die Voraussetzungen nach Abschnitt 1 Ziffer 5.1 der Anlage XXIX zu § 20 Abs. 3a Satz 4 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung erfüllen. Daher ist insbesondere das Abstellen von Wohnwagen, Wohnanhängern, Personenkraftwagen, Motorrädern, Reisebussen, Verkaufsmobilen und –anhängern sowie Zelten unzulässig.

(2) Das Abstellen der Wohnmobile ist nur auf den ausgewiesenen Stellplätzen zulässig. Die maximale Nutzungsdauer beträgt 7 Tage.

(3) Die Benutzung ist grundsätzlich ganzjährig möglich. Der Winterdienst auf dem Wohnmobilstellplatz ist eingeschränkt.

(4) Im Bedarfsfall kann der Wohnmobilstellplatz durch die Stadt Lindenberg i. Allgäu teilweise oder vollständig für andere Zwecke verwendet werden.

(5) Die Ausübung jeglicher gewerblichen Tätigkeit auf dem Wohnmobilstellplatz ist untersagt.

§ 4 Verhalten auf dem Platz

(1) Jeder Nutzer hat seinen Stellplatz sauber zu halten, alle Anlagen und technischen Einrichtungen sind schonend zu behandeln.

(2) Campingähnliche Aktivitäten wie Grillen mit Holzkohle, offenes Feuer, Spannen von Wäscheleinen, Waschen und Duschen im Freien sind verboten.

(3) Aus Rücksicht auf Anwohner und andere Nutzer des Platzes sind Lärmbelästigungen zu vermeiden. In der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr ist Nachtruhe einzuhalten.

(4) Das Betreiben von Stromerzeugern mit Brennstoffen ist nicht gestattet.

(5) Gasflaschen dürfen nicht freistehend am Wohnmobil gelagert werden.

(6) Abfälle dürfen nur in Tagesmenge in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern entsorgt werden.

(7) Hunde müssen auf dem Platz an der Leine gehalten werden. Etwaige Verunreinigungen sind umgehend zu beseitigen.

§ 5 Ver- und Entsorgung

(1) Grauwasser ist auf der dafür vorgesehenen Fläche zu entsorgen, Fäkalien aus mobilen Systemen dürfen nur an der entgeltpflichtigen Abwassersäule entsorgt werden. Die Entsorgung von Fäkalien aus fest verbauten Tanks ist verboten.

(2) Für Frischwasser und Strom stehen entgeltpflichtige Versorgungssäulen zur Verfügung.

§ 6 Abgaben

(1) Für das Abstellen der Wohnmobile ist eine Gebühr nach der Verordnung über die Parkgebühren in der Stadt Lindenberg i. Allgäu zu entrichten. Zusätzlich fällt für den Aufenthalt der mit dem Wohnmobil reisenden Personen Kurbeitrag nach der Satzung zur Erhebung des Kurbeitrages in der Stadt Lindenberg i. Allgäu an.

(2) Zur Zahlung der Parkgebühr und des Kurbeitrages steht ein Kassenautomat zur Verfügung. Das Kassenticket ist von außen gut lesbar im Bereich der Windschutzscheibe im Wohnmobil auszulegen.

§ 7

Haftung

(1) Die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Haftung der Stadt Lindenberg i. Allgäu ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(2) Die Stadt Lindenberg i. Allgäu haftet nicht für Schäden, die durch den Ausfall der Strom- oder Trinkwasserversorgungsanlage entstehen sowie für Schäden, die den Nutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 8

Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann ein Verstoß gegen § 3 Abs. 1, 2, 5, § 4 und § 5 Abs. 1 dieser Satzung als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.04.2017 in Kraft.